Landratsamt Biberach

Kommunalamt

Landratsamt Biberach · Postfach 1662 · 88396 Biberach

Gemeinden Alleshausen, Betzenweiler,
Moosburg, Seekirch und Tiefenbach

per E-Mail:
info@alleshausen.de
gemeinde@betzenweiler.de
gemeinde@moosburg-am-federsee.de
info@seekirch.de
info@tiefenbach-federsee.de

Sachbearbeitung:	Natascha Hagel
Telefon:	+49 7351 52 6212
Telefax:	+49 7351 525 157
E-Mail:	natascha.hagel@biberach.de
Zimmer-Nr.:	2.10
Aktenzeichen:	11-02-27969840
Sprechzeiten:	Nach Vereinbarung
Besuchsadresse:	Rollinstr. 9 88400 Biberach
Datum:	06.10.2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb und die Unterhaltung der Federsee-Grundschule Alleshausen
1. Genehmigung nach § 25 Abs. 5 GKZ
2. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Pflichtvereinbarung vom 05.12.1975

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit E-Mail vom 29.09.2026 haben Sie uns – zugleich für die Gemeinden Betzenweiler, Moosburg, Seekirch und Tiefenbach – die am 21.09.2026 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb und die Unterhaltung der Federsee-Grundschule Alleshausen (nachstehend auch „Vereinbarung“ genannt) zur Genehmigung vorgelegt und die Aufhebung der Pflichtvereinbarung vom 05.12.1975 beantragt. Wir haben den Vorgang geprüft und erlassen folgenden

Bescheid:

1. Die am 21.09.2026 zwischen den Gemeinden **Alleshausen, Betzenweiler, Moosburg, Seekirch und Tiefenbach**, alle Landkreis Biberach, geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb und die Unterhaltung der Federsee-Grundschule Alleshausen wird gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) **genehmigt**.

2. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 71, hat die nach § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) erforderliche Zustimmung mit E-Mail vom 01.10.2026 erteilt.

3. Die öffentlich-rechtliche Pflichtvereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Federsee-Grundschule Alleshausen vom 05.12.1975 wird **aufgehoben**.

   Die Aufhebung der Pflichtvereinbarung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die unter Ziffer 1 genehmigte Vereinbarung in Kraft tritt, frühestens mit Ablauf des 31.12.2026. Damit ist sichergestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung im Schulbezirk lückenlos geregelt bleibt.

4. Die Vereinbarung ist mit diesem Genehmigungsbescheid von allen fünf beteiligten Gemeinden nach der jeweils in ihrem Gebiet geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung öffentlich bekannt zu machen (§ 25 Abs. 6 GKZ). Der Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung Ihrer Gemeinde ist dem Kommunalamt vorzulegen.

Begründung

Die Gemeinden Alleshausen, Betzenweiler, Moosburg, Seekirch und Tiefenbach unterhalten seit 1975 auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Pflichtvereinbarung vom 05.12.1975 gemeinsam die Federsee-Grundschule Alleshausen. Schulträgerin ist die Gemeinde Alleshausen. Die Gemeinden Alleshausen und Seekirch sind gemeinschaftlich Eigentümerinnen der Grundstücke des Campus im Grünen (Flst. 660, 661, 662, 663/1, 390/4, 390/5, 390/6, 394) und stellen die dort vorhandenen Liegenschaften für den Schulbetrieb zur Verfügung.

Mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum Jahr 2019 haben sich die wirtschaftlichen Grundlagen der Kostenbeteiligung geändert. Insbesondere die Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie die Abgrenzung zwischen Unterhaltungsaufwand und Herstellungskosten sind in der Vereinbarung von 1975 nicht abgebildet. Die Beteiligten haben sich deshalb auf eine Neufassung verständigt, die die Pflichtvereinbarung durch eine freiwillige öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt.

Die Gemeinderäte der fünf beteiligten Gemeinden haben dem Abschluss der Vereinbarung sowie der Aufhebung der Pflichtvereinbarung zugestimmt; die Niederschriften liegen vor. Die Vereinbarung wurde am 21.09.2026 von den gesetzlichen Vertretern aller Beteiligten unterzeichnet und gesiegelt. Die nach § 31 SchG erforderliche Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 71, mit E-Mail vom 01.10.2026 erteilt.

Das Landratsamt Biberach ist für alle fünf beteiligten Gemeinden Rechtsaufsichtsbehörde (§ 119 Satz 1 GemO) und damit nach § 28 Abs. 2 GKZ zuständig. Da die Gemeinde Alleshausen mit der Schulträgerschaft für die Grundschule eine gesetzliche Pflichtaufgabe der übrigen Beteiligten übernimmt (§ 48 Abs. 1 SchG), bedarf die Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ der Genehmigung. Sie ist schriftlich abgeschlossen, von allen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet und durch Gemeinderatsbeschlüsse gedeckt; die Zustimmung nach § 31 SchG liegt vor.

Die Vereinbarung verstößt nicht gegen Rechtsvorschriften. Der Schulbezirk ist hinreichend bestimmt abgegrenzt, die Mitwirkungs- und Einspruchsrechte halten sich im Rahmen des § 25 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GKZ. Die Kostenregelung einschließlich Abschreibungen, Standortvorteil und Umlage nach Schülerzahlen liegt im kommunalen Gestaltungsermessen. Auch Laufzeit, Austrittsrecht und Regelungen zum Inkrafttreten sind nicht zu beanstanden.

Die Aufhebung der Pflichtvereinbarung vom 05.12.1975 richtet sich nach § 27 GKZ und obliegt daher ebenfalls dem Landratsamt. Sie wurde von allen Beteiligten übereinstimmend beantragt; ein Nebeneinander beider Vereinbarungen zum selben Gegenstand wäre mit dem Bestimmtheitsgrundsatz unvereinbar. Zur Vermeidung einer Regelungslücke wird die Aufhebung erst mit Inkrafttreten der neuen Vereinbarung wirksam. Versagungsgründe sind nicht ersichtlich; die Genehmigung war daher zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach an der Riß, Rollinstraße 9, 88400 Biberach an der Riß, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Glaser
Landrat